



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

11.05.1977 - Drucksache 9/500

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.

Es wird ein Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt auf Anfrage von Behörden, denen die Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst obliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen Auskunft aus vorhandenen Unterlagen gemäß Abs. 1. Die Auskunft ist auf solche gerichtsverwertbaren Tatsachen zu beschränken, die Zweifel daran begründen können, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung eintreten wird.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1, ist das Landesamt für Verfassungsschutz berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Amtshilfe und Auskunftserteilung

(1) Die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Gerichte des Landes leisten sich in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gegenseitige Amts- und Rechtshilfe.

(2) Der Verfassungsschutz kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte und die Übermittlung von Unterlagen verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Weitergabe von Erkenntnissen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf seine Erkenntnisse grundsätzlich nicht an andere als staatliche Stellen weitergeben.

(2) Über Ausnahmen, soweit diese zum Schutz der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich sind, entscheidet im Einzelfall der Senator für Inneres oder sein Vertreter im Senat.

(3) In Fällen der Weitergabe nach Absatz 2 oder für Zwecke der Beurteilung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst durch die Einstellungsbehörde ist die Weitergabe unverzüglich dem Kontrollausschuß auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes mitzuteilen."

5. Nachstehende Zwischenüberschrift und §§ 7 bis 9 werden eingefügt:

„Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

§ 7

(1) Unbeschadet der allgemeinen Kontrolle des Senats durch die Bürgerschaft wählt die Deputation für Inneres für das Gebiet des Verfassungsschutzes einen Ausschuß, bestehend aus je einem Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Ausschuß bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuß oder aus der Bürgerschaft.

(3) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam des Landesamtes für Verfassungsschutz und können nur dort von den Ausschußmitgliedern eingesehen werden.

§ 8

(1) Der Senat unterrichtet den Ausschuß in Abständen von höchstens drei Monaten oder auf Antrag eines Mitgliedes über die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz. Über Maßnahmen des Landesamtes, durch die in Grundrechte eingegriffen wird, sind der Innensenator und der Ausschuß vorher zu informieren.

(2) Der Senat hat dem Ausschuß auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen zu gestatten.

(3) Auf Verlangen des Ausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes hat der Ausschuß zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Angehörige des öffentlichen Dienstes anzuhören. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 trifft die Entscheidung der Senat. Stehen gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl dem Verlangen entgegen, so scheidet er es abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein. Eine abschlägige Entscheidung ist zu begründen und vor dem Ausschuß zu vertreten.

§ 9

(1) Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Angehöriger des Verfassungsschutzes über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Ausschuß zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Ausschuß hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, vor dem Ausschuß zu erscheinen und im Rahmen ihrer Aussagegenehmigung Auskunft zu erteilen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

von Schönfeldt, Lahmann und Fraktion der FDP